



*Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop*

Verabschiedet am 20.03.2023
In Kraft ab 20.03.2023

VORZEITIGE ALTERSPENSIONIERUNG (VAP) REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Gültigkeit	4
Art. 3	Versichertenkreis	4
Art. 4	Art der Leistungen	4
Art. 5	Erhöhung der Altersrente	4
Art. 6	Temporäre Ersatzrente	5
Art. 7	Geltendmachung	7
Art. 8	BVG-Unterstellung bei Weiterbeschäftigung	7
Art. 9	Kürzung der temporären Ersatzrente	7
Art. 10	Finanzierung	7
Art. 11	In-Kraft-Treten/Aufhebung/Übergangsbestimmung	8
Anhang 1	Angeschlossene Unternehmen	8

Dieses Reglement gilt für aktive Versicherte, deren Arbeitgeber sich für die Ausrichtung dieser Leistungen entschieden hat (vgl. Anhang 1).

Grundlage bildet das zum Zeitpunkt der Alterspensionierung gültige Versicherungsreglement der CPV/CAP und die darin enthaltenen Bestimmungen zu den Altersleistungen, zur Teil-Pensionierung und Überbrückungsrente sowie zu den Kapitalleistungen anstelle von Altersleistungen und der Zusatzversicherung.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement definiert Ansprüche aktiver Versicherter, welche die Altersleistung nach dem Versicherungsreglement der CPV/CAP geltend machen und das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben. Die nach diesem Reglement gewährten Ansprüche werden alleine durch den Arbeitgeber finanziert.

Die Leistungen sind Teil der Leistungen aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung gültigen Versicherungsreglement der CPV/CAP und werden zusammen mit diesen ausgerichtet.

Art. 2 Gültigkeit

Für die Gültigkeit dieses Reglements ist ein Vertrag zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP notwendig. Im «Anhang 1» sind die angeschlossenen Unternehmen aufgeführt, für deren Mitarbeitenden, welche bei der CPV/CAP versichert sind, dieses Reglement gültig ist.

Art. 3 Versichertenkreis

Aktiv Versicherte können Ansprüche nach diesem Reglement geltend machen (vorbehältlich Art. 7), wenn sie zum Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistungen mindestens 5 Dienstjahre bei einem angeschlossenen Unternehmen gemäss Anhang 1 dieses Reglements aufweisen. Massgebend sind die beim Unternehmen zum Zeitpunkt des Bezuges der Altersrente erreichten Dienstjahre.

Art. 4 Art der Leistungen

- Erhöhung der Altersrente durch eine einmalige Einlage in das Altersguthaben
 - temporäre Ersatzrente
- Die Leistungen werden grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 5 Erhöhung der Altersrente

Der Arbeitgeber finanziert mittels einer einmaligen Einlage eine Erhöhung der reglementarischen Altersrente gemäss Versicherungsreglement um folgende Werte:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres eine Erhöhung um 1 Monat
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres eine Erhöhung um 3 Monate
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres eine Erhöhung um 6 Monate
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres eine Erhöhung um 8 Monate
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres eine Erhöhung um 10 Monate
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres eine Erhöhung um 12 Monate

Unabhängig des Alters beim Rentenbeginn wird die Altersrente maximal auf das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige AHV-Referenzalter erhöht.

Für Versicherte mit einem Zusatzguthaben wird die Erhöhung der reglementarischen Altersrente ohne Berücksichtigung des Zusatzguthabens berechnet. Das reglementarische Leistungsziel darf insgesamt in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Überdies gilt Art. 19 des Versicherungsreglements.

Die aus der Einlage entstehende Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Die Einlage wird nur auf dem in Rentenform bezogenen Anteil des Altersguthabens gewährt.

Der maximale Kapitalbezug gemäss Versicherungsreglement beschränkt sich auf das vor der Einlage durch den Arbeitgeber vorhandene Altersguthaben.

Im Falle einer Teilpensionierung gemäss Versicherungsreglement gelten die Werte anteilmässig. Die Berechnung der Erhöhung der Altersrente erfolgt für jeden Teilpensionierungsschritt getrennt.

Für Versicherte, die in der Versicherungsart B versichert sind, wird keine Teilpensionierung nach diesem Reglement durchgeführt.

Art. 6 Temporäre Ersatzrente

Die temporäre Ersatzrente wird für maximal 24 Monate gewährt. Sie erlischt spätestens beim Erreichen des AHV-Referenzalters, mit Beginn eines Rentenanspruches der eidg. Invalidenversicherung oder mit dem Tod.

Die Summe der temporären Ersatzrenten kann auf die Monate bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeteilt werden, sofern diese Dauer mehr als 24 Monate beträgt. Die temporäre Ersatzrente wird durch den Arbeitgeber finanziert.

Die Höhe der temporären Ersatzrente basiert auf der zum Zeitpunkt der Alterspensionierung gültigen Versicherungsart gemäss Art. 13 des Versicherungsreglements und ist wie folgt definiert:

6.1. Versicherungsarten B und N

Die temporäre Ersatzrente beträgt bei Mitarbeitenden, die das 10. Dienstjahr vollendet haben, 24% des der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes per 31.12. vor Beginn des Anspruchs pro Jahr.

Für Mitarbeitende zwischen dem vollendeten 5. und 9. Dienstjahr gelten folgende Werte pro Jahr:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres 2.4%
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres 7.2%
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres 12.0%
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres 16.8%
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres 21.6%
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres 24.0%

Die temporäre Ersatzrente deckt zusammen mit der erhöhten Altersrente der CPV/CAP maximal 70% des letzten der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes ab.

6.2 *Versicherungsart K*

Die temporäre Ersatzrente setzt sich aus einem fixen Anteil und einem Zuschlag zusammen. Der fixe Anteil beträgt 24% des maximal versicherbaren Jahreslohnes in der Versicherungsart N. Der Zuschlag beträgt 5% des diesen Lohn übersteigenden Anteils.

Für Mitarbeitende welche das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Werte:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres 2.4% + 0.5%
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres 7.2% + 1.5%
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres 12.0% + 2.5%
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres 16.8% + 3.5%
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres 21.6% + 4.5%
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres 24.0% + 5.0%

6.3 *Versicherte mit einer Zusatzversicherung*

Die temporäre Ersatzrente setzt sich aus einer temporären Rente aus der Zusatzversicherung und einem Zuschlag zusammen.

Unabhängig des effektiven Rücktrittsalters erfolgt die Berechnung der maximalen temporären Leistungen immer auf der Basis des arbeitsvertraglich relevanten Rücktrittsalters. Für die Bemessung der temporären Leistungen werden die reglementarischen Altersleistungen zwei Jahre vor dem im Zeitpunkt des Rücktritts gültigen AHV-Referenzalter berechnet und um die Ansprüche nach Art. 5 dieses Reglements auf 70% des der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes erhöht.

a. temporäre Rente aus Zusatzversicherung

Die temporäre Rente (Übergangsrente) wird aus dem vorhandenen Altersguthaben der Zusatzversicherung berechnet.

Übersteigt die temporäre Rente aus der Zusatzversicherung zusammen mit der erhöhten Altersrente die Ersatzquote von 70% des zu Grunde gelegten Jahreslohnes, kann der nicht notwendige Anteil des Altersguthabens der Zusatzversicherung entsprechend des Artikels 21 des Versicherungsreglements verwendet werden.

b. Zuschlag (temporär)

Der Zuschlag wird gewährt, wenn Leistungen aus der lebenslänglichen Altersrente (Art 5) und der temporären Rente aus der Zusatzversicherung (Art. 6.3 a.) 70% des massgebenden Jahreslohnes nicht erreichen.

Für die Berechnung des Zuschlags gilt folgende Berechnung:

Altersrente erhöht gemäss Art. 5 dieses Reglementes ohne Kapitalbezug plus effektive oder theoretische temporäre Rente aus Zusatzversicherung zwei Jahre vor dem gültigen AHV-Referenzalter plus Zuschlag gleich 70% des massgebenden Jahreslohnes

Bei Teilpensionierungen werden die aufgeführten Werte dem Teilpensionierungsgrad entsprechend angepasst. Die Berechnung der temporären Ersatzrente erfolgt für jeden Teilpensionierungsschritt getrennt.

Art. 7 Geltendmachung

Der Anspruch der in Art. 4 genannten Leistungen erfolgt zusammen mit der gewünschten Altersleistung gemäss Versicherungsreglement. Der Arbeitgeber macht die Leistungsansprüche bei der CPV/CAP für seine Mitarbeitenden geltend.

Im Falle einer fristlosen oder ordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterdelikt entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. Der Arbeitgeber hat dies der CPV/CAP bei der Geltendmachung der Leistungsansprüche schriftlich mitzuteilen und dem Mitarbeitenden entsprechend anzuzeigen.

Für einen Kapitalbezug anstelle der Altersrente (ohne Ansprüche gemäss diesem Reglement) ist die reglementarische Anmeldefrist von drei Monaten einzuhalten. Der Antrag hat durch die aktiv versicherte Person direkt zu erfolgen.

Art. 8 BVG-Unterstellung bei Weiterbeschäftigung

Mit dem Bezug der Altersleistungen der CPV/CAP endet die aktive Versicherung in der CPV/CAP. Eine Wiederaufnahme infolge Weiterbeschäftigung bei einem der CPV/CAP angeschlossenen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Kürzung der temporären Ersatzrente

Wird ein AHV-Einkommen erwirtschaftet, welches zusammen mit den Leistungen der CPV/CAP inkl. der gewährten temporären Ersatzrente den letzten gemeldeten massgebenden Jahreslohn übersteigt, kann die CPV/CAP die temporäre Ersatzrente kürzen. Eine Meldung über die erwirtschafteten Einkommen hat direkt an die CPV/CAP zu erfolgen.

Die CPV/CAP behält sich vor, diesen Tatbestand zu prüfen und die entsprechenden Massnahmen durchzuführen.

Mit der Ausrichtung einer Rente durch die eidg. Invalidenversicherung wird die temporäre Ersatzrente dem IV-Grad entsprechend reduziert.

Art. 10 Finanzierung

Die in diesem Reglement definierten Leistungen werden vollständig durch den Arbeitgeber finanziert.

Ausgenommen sind Anteile der temporären Rente aus der Zusatzversicherung.

Angerechnet werden zudem bei der CPV/CAP geführte Guthaben, welche aus Vorsorgeplänen entstanden sind, welche durch den Arbeitgeber zu mindestens $\frac{2}{3}$ finanziert wurden. Wobei mindestens $\frac{1}{3}$ dieser Guthaben dem Empfänger der temporären Ersatzrente als Kapital ausgerichtet wird.

Die CPV/CAP stellt die Kosten dem Arbeitgeber bei Beginn des Anspruchs einmalig in Rechnung. Die Berechnung erfolgt nach den gültigen technischen Grundlagen.

Art. 11 In-Kraft-Treten / Aufhebung / Übergangsbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 20. März 2023 verabschiedet und tritt per 20.03.2023 in Kraft.

Es ersetzt das seit 01.01.2020 gültige Reglement.

Das Reglement tritt ausser Kraft, wenn die angeschlossenen Unternehmen die vertragliche Vereinbarung mit der CPV/CAP gekündigt haben und die Finanzierung der Leistungen einstellen.

Übergangsbestimmung

Die Verwendung des AHV-Referenzalters wird ab Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingeführt und bezieht damit die per 01.01.2024 in Kraft zu setzende Reform der AHV-Gesetzgebung mit ein.

Anhang 1 Angeschlossene Unternehmen

Dieses Reglement gilt mit Stand per 20.03.2023 für die aktiv versicherten Personen der folgenden angeschlossenen Unternehmen:

Coop Genossenschaft, Basel

Coop Immobilien AG, Bern

Coop Mineraloel AG, Allschwil

CPV/CAP, Basel

Ausgleichskasse Coop, Basel

CPV/CAP
Pensionskasse Coop
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 00
Telefax 061 336 74 25
E-Mail vorsorge@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch